

HVBG-Info 11/1991 vom 25.04.1991, S. 0937 - 0941, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 548 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO)
für eine Hilfeleistung unter Reiterkameraden bei einem Reitturnier
- Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1990
- L 17 U 129/90

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 2, 548 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) für eine Hilfeleistung unter Reiterkameraden bei einem Reitturnier;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1990 - L 17 U 129/90 Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom
28.11.1990 - L 17 U 129/90 - folgendes entschieden:
Kurze Hilfeleistungen, die maßgeblich durch das kameradschaftliche und gemeinschaftsfördernde, auf Gegenseitigkeit beruhende
Verhalten von Reitern und deren Angehörigen untereinander geprägt sind, sind Teil der reitsportlichen Betätigung und daher durch die gesetzliche UV nicht geschützt.